


	Bergbau Bergmännisches Rißwerk Grundlagen der Darstellung	 6429/07
		Gruppe 988 500

Горное дело; Маркшейдерские планы и разрезы; Основы изображения

Mining; Work of mine maps; Basis of representation

Deskriptoren: Rißwerk; Darstellung; Grundlage

Umfang 2 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 17. 6. 1985, VE Braunkohlenkombinat Bitterfeld

Verbindlich ab 1. 1. 1986

Dieser Standard gilt für alle neu anzufertigenden Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes. Für vorhandene Unterlagen ist dieser Standard sinngemäß anzuwenden.

1. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

1.1. Die graphische Dokumentation markscheiderisch erfaßter sowie weiterverarbeiteter Daten für die bergbauliche Situation hat unter Verwendung geeigneter Verfahren nach TGL 6429/44 zu erfolgen. Abgelaufene bergtechnische Vorgänge müssen eindeutig ableitbar sein.

1.2. Für die Darstellung auf Zulegerissen nach TGL 6429/08 sind dauerhafte und weitestgehend maßhaltige Zeichenträger¹ zu verwenden. Folgerisse sind aus einem dem jeweiligen Zweck entsprechenden Material herzustellen. Weitere Qualitätsanforderungen für Zeichenträger nach TGL 26 711/01.

1.3. Der Titel eines Risses muß dem Hauptinhalt entsprechen. Die ihn charakterisierenden Objekte sind in vollem Umfang darzustellen. Für weitere Objekte ist ein solcher Umfang auszuwählen, wie er zum Verständnis und zu einer klaren Aussage erforderlich ist.

1.4. Die Risse nach TGL 6429/02 müssen auf der Grundlage von Koordinaten und Höhen der staatlichen geodätischen Netze angefertigt werden.

1.5. Der Blattschnitt der Risse ist entsprechend dem verwendeten Koordinatensystem festzulegen. Die Blattgestaltung hat nach TGL 6429/10 zu erfolgen.

1.6. Werksanlagen und sonstige Tagesobjekte sind mit den im Standardkomplex TGL 6429 enthaltenen Zeichen und Signaturen darzustellen. Die Verwendung weiterer

Zeichen und Signaturen ist zulässig, wenn diese als Legende im Titelblatt oder auf dem Blattrand des Risses erklärt werden.

2. SPEZIELLE FESTLEGUNGEN

2.1. In Abhängigkeit von Rißinhalt und Zweckbestimmung sind die Maßstäbe 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000 zu verwenden.

Für Sonderdarstellungen sind die Maßstäbe $\geq 1 : 250$ und für Übersichtskarten $\leq 1 : 10\,000$ zulässig.

2.2. Die Darstellung von Punkten hat als

- a) vermarkter Punkt: Nadelstich mit Kreis, Durchmesser 1,5 oder 2,0 mm
- b) unvermarkter Punkt: Kreis, Durchmesser 1,0 mm, Schnittpunkt zweier Linien, Nadelstich ohne Kreis zu erfolgen.

2.3. Die Ausführung von Linien ist nach TGL RGW 1178 vorzunehmen.

2.4. Für Zulegerisse nach TGL 6429/08 sind in den Maßstäben $\geq 1 : 2000$ als Genauigkeiten

- a) für die Lage des Netzes $\pm 0,2$ mm
- b) für die Lage von Punkten zum Netz $\pm 0,3$ mm
- c) für die Lage von benachbarten, eindeutig definierten Situationspunkten $\pm 0,5$ mm einzuhalten.

¹ Zur Zeit der Bestätigung dieses Standards entsprachen diesen Anforderungen z. B. „Gölzalon kartographisch VH“ des VEB Orbitoplast, Weißband-Gölzau, PMZ- und AMZ-Kartone des VEB Feinpapierfabrik Neu-Kaliß und Filmmaterial auf Polyesterbasis des VEB Filmfabrik Wolfen.

2.5. Die Objekte sind maßstäblich einzutragen, wenn die Darstellung von

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Schächten | 2,0 mm |
| b) Grubenbauen | 1,0 mm |
| c) sonstigen Objekten | 1,0 mm |
| d) Formeinzelheiten von Objekten | 0,5 mm |

Mindestabmessung haben.

Bei Unterschreitung dieser Mindestmaße sind wichtige Objekte durch Signaturen darzustellen. Die Darstellung von unbedeutenden Objekten und Formeinzelheiten darf dann entfallen.

2.6. Objekte in der Darstellungsebene entsprechend Rißthematik sind durch Volllinien, außerhalb der Darstellungsebene durch Strichlinien darzustellen.

2.7. Zur Kennzeichnung der unsicheren Lage von Objekten müssen fallweise neben der Strichlinienausführung die Zusätze

- | | |
|----------------------|------------------------|
| uns. – unsicher, | o. R. – ohne Richtung, |
| n. A. – nach Angabe, | o. M. – ohne Messung |
- angebracht werden.

2.8. Die geometrische Lage von Objekten ist bei der Darstellung durch Signaturen nach TGL 26 711/02, Abschnitt Kartenelemente, einzutragen.

Hinweise

Ersatz für TGL 6429/07 Ausg. 6.72

Änderungen: Festlegungen zu Zeichenträger, Hauptinhalt, Bezugssystem, Blattschnitt, Lagegenauigkeit aufgenommen; Inhalt vollständig überarbeitet

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL RGW 1178, TGL 6429/02, /08, /10 und /44, TGL 26 711/01 und /02

Einheitliches System der Konstruktionsdokumentation des RGW; Maßstäbe siehe TGL RGW 1180

Bergbau; Bergmännisches Rißwerk; Übersicht, siehe TGL 6429/01